

# Umsetzung der Mitteilungspflichten für technische Mindestanforderungen und technische Anschlussbedingungen der Netzbetreiber

Netzbetreiber müssen ihre unternehmensindividuellen technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG den zuständigen Regulierungsbehörden und dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vor der Verwendung mitteilen. Der BDEW stellt nachfolgend als Hilfestellung für die Umsetzung die wesentlichen Informationen zusammen.

Das Energiesammelgesetz hat zum 21. Dezember 2018 auch die rechtlichen Vorgaben zu den technischen Mindestanforderungen der Strom- und Gasnetzbetreiber in § 19 EnWG geändert. Darüber hatte der BDEW bereits berichtet und einen Überblick und erste Hinweise dazu in der [Anwendungshilfe zu den EnWG-Änderungen durch das Energiesammelgesetz](#) veröffentlicht.

Mit der neuen Regelung in § 19 Abs. 5 Satz 1 EnWG hat der Gesetzgeber die bestehende Regelung erweitert und eine zusätzliche Mitteilungspflicht eingeführt. Strom- und Gasnetzbetreiber müssen nun nicht nur der zuständigen Regulierungsbehörde, sondern auch dem BMWi eine Mitteilung zukommen lassen, bevor sie ihre unternehmensindividuellen technischen Mindestanforderungen anwenden.

Der BDEW hat im Zuge der Umsetzung der Technischen Anwendungsregeln (TAR) des FNN anstehenden Änderungen der technischen Mindestanforderungen im Strombereich zum Anlass genommen, den praktischen Umgang der betroffenen Behörden mit der Meldepflicht zu klären.

## Umsetzung der Mitteilungspflicht gegenüber dem BMWi

Die neuen Vorgaben für die Mitteilungspflicht gelten sowohl für technische Mindestanforderungen im Strombereich als auch im Gasbereich.

Für alle technischen Mindestanforderungen beruht die Meldepflicht auf § 19 Abs. 5 EnWG. Diese technischen Mindestanforderungen sind neben der Regulierungsbehörde auch dem BMWi mitzuteilen. Das BMWi hat für die geänderten oder neuen technischen Mindestanforderungen im Strombereich eine E-Mail zur Verfügung gestellt: [TMStrom@bmwi.bund.de](mailto:TMStrom@bmwi.bund.de)

Der BDEW hatte die zusätzliche Mitteilungspflicht an das BMWi in § 19 Abs. 5 EnWG schon im Gesetzgebungsverfahren als grundsätzlich nicht erforderlich kritisiert. Zu der Frage, ob eine Notifizierung auch der unternehmensindividuellen technischen Mindestanforderungen erforderlich ist und an welche Adresse geänderte technische Mindestanforderungen im Gasbereich zu senden sind, befindet sich der Verband weiterhin im Austausch mit dem BMWi. Da das EnWG die zusätzliche Mitteilung gegenüber dem BMWi vorsieht, sollte diese Verpflichtung vor der Veröffentlichung in jedem Fall erfüllt werden.

# Umsetzung der Mitteilungspflicht gegenüber der BNetzA

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die BNetzA nicht über eine Festlegungskompetenz zur einheitlichen Vorgabe für die Umsetzung der Mitteilungspflicht verfügt. Daher sind die folgenden Empfehlungen der BNetzA rechtlich nicht bindend.

Die BNetzA bevorzugt eine elektronische Mitteilung über das bestehende Energiedaten-Portal. Dadurch ist eine gesicherte und nachvollziehbare Erfüllung der Mitteilungspflicht für die Netzbetreiber möglich. Hierbei sollte die gesamte neue bzw. geänderte technische Mindestanforderung als Datei übermittelt werden und nicht nur ein Auszug mit den Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung.

Für den elektronischen Versand muss die jeweilige Datei mittels des von der BNetzA im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramms verschlüsselt werden. Dabei ist der jedem Netzbetreiber individuelle zugeteilte Schlüssel zu verwenden.

Anschließend erfolgt die Übermittlung der Datei mit der Betriebsnummer und der Kontrollnummer über das Energiedaten-Portal der BNetzA. Infos über Betriebsnummer, Kontrollnummer und Schlüssel sollten dem Kommunikationsbevollmächtigten (KBV) des Netzbetreibers vorliegen.

Hier finden Sie das [Energiedaten-Portal sowie das Verschlüsselungsprogramm](#).

Nach Anmeldung mit Betriebsnummer und Kontrollnummer im Energiedaten-Portal kann dann die Datei mit der geänderten TAB unter „Verschlüsselte sonstige Daten an die Bundesnetzagentur übermitteln“/„sonstige Datenübermittlung Gas“ und einem der folgenden Links übermittelt werden. Für Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber: Mitteilungspflicht nach §§ 4 Abs. 3 NAV und 19 Abs. 5 EnWG. Für Gasversorgungsnetzbetreiber: Mitteilungspflicht nach §§ 4 Abs. 3 NDAV und 19 Abs. 5 EnWG.

Die Empfehlung zur Umsetzung der Mitteilungspflicht betrifft zunächst nur die Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der BNetzA. Über die entsprechenden Verfahrensweisen der Landesregulierungsbehörden zur Umsetzung der Mitteilungspflicht geben die jeweiligen [BDEW-Landesorganisationen den Mitgliedsunternehmen](#) gerne Auskunft.

## Änderung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und weitere Mitteilungspflichten nach Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung

Neben den Mitteilungspflichten nach § 19 Abs. 5 EnWG besteht parallel nach § 4 Abs. 3 NAV und NDAV weiterhin die Verpflichtung, Änderungen der ergänzenden Bedingungen und der Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Hierzu zählen auch die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

Der BDEW hat am 22.02.2019 einen [überarbeiteten Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen in der Niederspannung \(„TAB 2019“\)](#) veröffentlicht.

Netzbetreiber können den Bundesmusterwortlaut als Basis für die eigenen TAB nutzen und diesen um unternehmensindividuelle Vorgaben konkretisieren. In diesem Falle muss der Netzbetreiber seine veröffentlichten TAB ändern. Nach § 4 Abs. 3 NAV ist eine Voraussetzung für die wirksame Änderung der TAB die Mitteilung ggü. der zuständigen Regulierungsbehörde.

Über die entsprechenden Verfahrensweisen der Landesregulierungsbehörden geben die jeweiligen BDEW-Landesorganisationen den Mitgliedsunternehmen gerne Auskunft. Die [Kontaktdaten der Landesorganisationen](#) finden Sie hier.

Da die TAB des Netzbetreibers i.d.R. auch Vorgaben zum Anschluss von Erzeugungsanlagen enthalten, fallen sie wohl auch in den Anwendungsbereich des § 19 EnWG. Daher ist bei Änderung der TAB durch den Netzbetreiber zusätzlich eine Mitteilung an das BMWi nach dem oben beschriebenen Verfahren erforderlich.

---

## Ansprechpartner

### **RAin Geertje Stolzenburg**

Ihre Ansprechpartnerin für Energieregulierungsrecht, Entflechtung, Rahmenverträge Strom, Rechtsfragen  
Netzzugang Strom, Messwesen und Elektromobilität

+49 30 300199-1513

[geertje.stolzenburg@bdew.de](mailto:geertje.stolzenburg@bdew.de)

### **Christian Kampsen**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland

+49 40 284114-20

[kampsen@bdew-norddeutschland.de](mailto:kampsen@bdew-norddeutschland.de)

---